

E: 14.06.2023

Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“

Der Verbandsvorsteher



WBV „Ryck-Ziese“, An der Mühle 4, 17493 Greifswald

Amt Miltzow
Die Amtsvorsteherin
Bau- und Ordnungsamt/ Planung
Bahnhofsallee 8a

18519 Sundhagen

Bearbeiter/-in: Frau Bodenhausen
Telefon: 03834/88 724 91
E-Mail: Bodenhausen@wbv-mv.de
Aktenzeichen: 2023/032
Datum: 12. Juni 2023

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnen nordöstlich des Dorfkernes“ OT Ahrendsee der Gemeinde Sundhagen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB, mit Begründung, ohne Umweltbericht, Stand 03.03.2023
Ihr Schreiben vom 25.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Begründung schon erwähnt, wird der **Vorflutgraben 7/1** im Plangebiet berührt, der sich in der Unterhaltungslast des WBV „Ryck-Ziese“ befindet.

Aus unserer Sicht gibt es folgende Hinweise und Bedenken:

Der Vorfluter 7/1 (Graben aus Ahrendsee) ist ein berichtspflichtiges Gewässer im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Durch die zuständige Behörde (das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern) sind Maßnahmen festzulegen und Bewirtschaftungspläne zu erstellen. Es ist also darauf zu achten, dass die Planungen nicht den Zielen der Gewässerentwicklung entgegenstehen. Weiterhin gilt das Verschlechterungsgebot aus Art. 4 der WRRL.

Der verrohrte Vorfluter 7/1 Beton DN 1000 (siehe Kartenausschnitt) liegt in dem Bereich in einer Tiefe von 5 m. Bei Reparaturen reicht dann eine Arbeitsbreite von 10 m nicht aus.

Der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante bzw. ab Rohrleitungsachse bei verrohrten Gewässern) soll in seiner Funktion nach erhalten bleiben (siehe dazu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes WHG und § 29 der Satzung des WBV „Ryck-Ziese“). Anlagen an Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird (§ 36 WHG).

Im Gewässerrandstreifen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet, Zäune nicht gebaut oder Aufschüttungen vorgenommen werden. Grundstückseigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben die Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer gem. § 41 WHG und § 66 Landeswassergesetz MV (LWaG) zu dulden.

Gem. § 29 Absatz 1 und 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ dürfen innerhalb des Schutzbereiches des Vorfluters (5 m ab Gewässeroberkante bzw. Rohrleitungsachse) Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden.

Es ist also sinnvoll den geschützten 5 m Randstreifen ab Oberkante des offenen Grabens 7/1 aus dem Plangebiet herauszunehmen und die Planungsgrenze anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bodenhagen
Geschäftsführerin



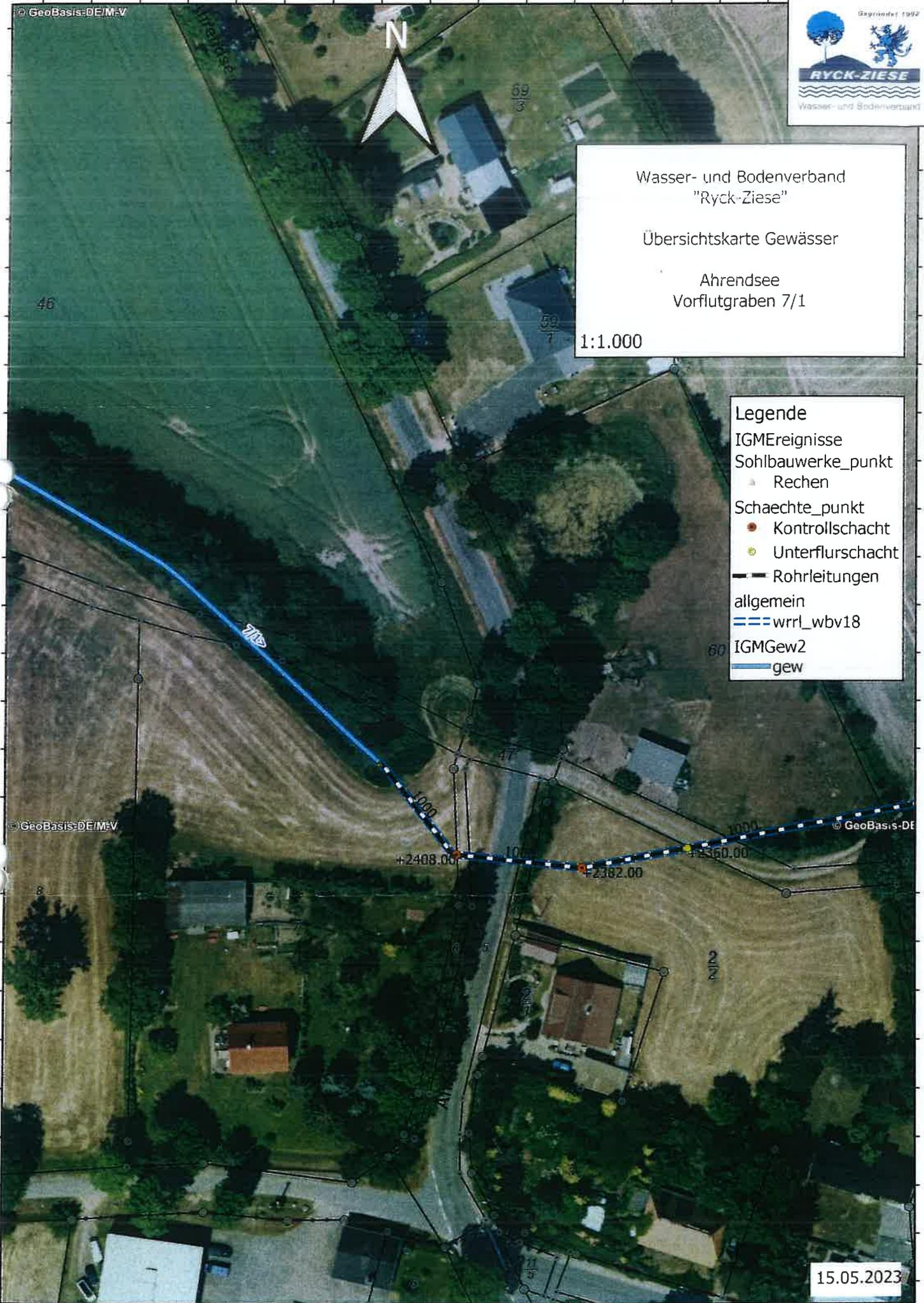
Wasser- und Bodenverband
"Ryck-Ziese"

Übersichtskarte Gewässer

Ahrendsee
Vorflutgraben 7/1

1:1.000

- Legende**
- IGMEreignisse
 - Sohlbauwerke_punkt
 - Rechen
 - Schachte_punkt
 - Kontrollschacht
 - Unterflurschacht
 - Rohrleitungen
 - allgemein
 - wrrl_wbv18
 - IGMGew2
 - gew



15.05.2023

Blank rectangular area at the top of the page.

Main body of the page containing faint, illegible text or markings.

